

Tweng, am 17.12.2025
Zahl: D/14090/2025

VERORDNUNG

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tweng vom 16.12.2025 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgaben-gesetz, LGBI 71/ 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI 9/2020 i.d.g.F.

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tweng schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 16.12.2025, Zahl GV/013/2025 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBI Nr. 7/2020, idgF., eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	145,20 €
über 40 bis 70 m ²	254,10 €
über 70 bis 100 m ²	363,00 €
über 100 bis 130 m ²	471,90 €
über 130	580,80 €

§ 4 Inkrafttreten: Die Verordnung tritt mit **01.01.2027** in Kraft.

Für die Gemeindevorvertretung Tweng
Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Franz Kaml elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.tweng.at

Franz Kaml

angeschlagen am: 16.12.2025



abgenommen am: